

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin

II. Band Ausgegeben am 15. November 1940 8. Stück

Inhalt:

1. Nachrichten.
2. Gesetz über die kirchliche Besteuerung für 1939.
3. Voranschlag für 1939/40.
4. Gesetz über die kirchliche Besteuerung für 1940.
5. Verordnung zur Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche.
6. Zusammensetzung der Disziplinarkammer.
7. Voranschlag für 1940/41.

Bei den Kämpfen im Westen ist im
Mai für Führer und Vaterland gefallen

Pastor

Martin Asmus

Neukirchen

Feldwebel in einem Infanterieregiment

Die evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin gedenkt in Treue und Dank des unermüdlich wirkenden Predigers und Seelsorgers der Gemeinde Neukirchen, der, mit ganzem Herzen auch Soldat, nun für die Zukunft des Reiches sein Leben gelassen hat.

„Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben,“ spricht der Herr. Offenbarung St. Johannis 2,10.

Der Landespropst

Kieckbusch

1. Nachrichten

Aus dem Dienst der Landeskirche sind ausgeschieden:

Pastor Lohse, Gniffau
 Pastor Asmus, Neukirchen
 Organist Jung, Bosau
 Organist Meyer, Süsel
 Organist Dибbert, Neukirchen.

In den Dienst der Landeskirche sind eingetreten:

Pastor Freyer, Gniffau
 als Organistin Frau Wendfeldt, Gleschendorf.

Zum Seeresdienst wurden eingezogen:

Pastor Asmus, Neukirchen, gefallen
 Pastor Köpcke, Cutin, wieder entlassen
 Pastor Faehling, Süsel
 Pastor Dnnasch, Katekau
 Pastor Meier, Malente
 Pastor Erfurt, Gleschendorf
 Organist Filtter, Curau, wieder entlassen
 Organist Kahl, Malente, wieder entlassen
 Organist Lewis, Stockelsdorf, wieder entlassen
 Kirchendiener Harke, Cutin, wieder entlassen
 Kirchendiener Langbehn, Stockelsdorf, wieder entl.
 Kirchendiener Scholl, Neukirchen
 Kirchendiener Rubel, Rensfeld.

Am 1. Oktober 1940 war Professor Andreas Hofmeier 40 Jahre lang Organist an der Stadtkirche in Cutin.

2. Gesetz über die kirchliche Besteuerung für 1939

Auf Grund der §§ 1, 22 und 36 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Cutin vom 19. Mai 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band I Seite 49 ff.), des Gesetzes vom 17. Juli 1934, betr. Verfassungsänderung (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II Seite 48 ff.), sowie der Verordnung vom 20. März 1936, betr. Uebertragung der Befugnisse des Landeskirchenrats auf den Landespropsten (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II Seite 64) wird für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Cutin nach Anhörung der Landesynode das nachstehende

Gesetz über die kirchliche Besteuerung für 1939 erlassen:

§ 1

Das Gesetz vom 9. Mai 1933, betr. die kirchliche Besteuerung (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II Seite 25 ff.) gilt auch für das Rechnungsjahr 1. April 1939/40 mit folgenden Änderungen:

1. Im § 2 kommen die Absätze 5 und 6 in Wegfall.
2. Im § 3 kommt der Absatz 3 in Wegfall. An seine Stelle tritt als Absatz 3 folgende Bestimmung:
„Werden Kirchensteuerpflichtige auf Grund der nach den Sägen für Ledige bemessenen Einkommensteuer zur Kirchensteuer herangezogen, so wird die Einkommensteuer für die Berechnung der Kirchensteuer um 20 vom Hundert gekürzt.“
3. Der § 6 kommt in Wegfall.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Eutin, den 28. Dezember 1939.

Evangelisch-lutherische Landeskirche

Der Landespropst

Rieckbusch

3. Voranschlag

der Kasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin
für das Rechnungsjahr 1939/40

A. Allgemeine Kirchenkasse

Einnahme:

1. Staatszuschuß	16 000	<i>R.M.</i>
2. Landeskirchliche Umlage	80 000	"
3. Steueranteile der Doppelwohnsitzer	3 000	"
4. Zinsen und Abträge	7 500	"
5. Aus dem Betriebsfonds	25 000	"
6. Kirchenbuchabteilung	—	"
7. Sonstiges	500	"
	<hr/>	
	132 000	<i>R.M.</i>

Ausgabe:

1. Landeskirchliche Verwaltung: persönliche Kosten	16 800	<i>RM</i>
2. Landeskirchliche Geschäftskosten: sächliche Kosten	5 000	"
3. Eingliederungsverhandlungen usw.	—	"
4. Reichskirchenumlage	2 000	"
5. Synode	500	"
6. Zuschuß zur Pfarr- u. Ruhegehaltskasse	51 300	"
7. Fortbildung		
a) der Pfarrer	400	"
b) der Organisten	300	"
c) Ausbildungsbeihilfen der Organisten	500	"
8. Vertretungen	3 000	"
9. Jugendpflege	1 200	"
10. Bibelverbreitung	1 000	"
11. Volksmissionarische Aufgaben	2 000	"
12. Unterstützungen:		
a) Allgemein	1 000	"
b) Nordschleswig	300	"
c) Kindergarten	—	"
d) Konfirmanden	1 500	"
13. Zuschüsse an die Gemeinden:		
a) Bad Schwartau	1 800	"
b) Timmendorfer Strand	300	"
c) Sonstige Zwecke	1 000	"
14. Unterstützungen zur Erhaltung der Kirchen	—	"
15. Schuldenabtrag, Zinsen	8 000	"
16. Kirchenbuchabteilung	5 000	"
17. Kriegswirtschaftliche Maßnahmen	15 000	"
18. Unterstützungen an leistungsunfähige Gemeinden	10 000	"
19. Sonstiges	4 100	"
	<u>132 000</u>	<i>RM</i>

B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse

Einnahme:

1. Ertrag der Pfründe	25 000	<i>RM</i>
2. Stolgebührenentschädigung	36 000	"
3. Zuschuß der Kasse der Landeskirche	51 300	"
4. Zinsen usw.	700	"
	<u>113 000</u>	<i>RM</i>

Ausgabe:

1. Gehälter	91 000 <i>R.M.</i>
2. Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge	20 200 "
3. Umzugskosten	1 800 "
	<hr/>
	113 000 <i>R.M.</i>

Der Voranschlag wird nach Anhörung der Landes-
synode hiermit veröffentlicht.

Eutin, den 28. Dezember 1939.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin

Der Landespropst
Rieckbusch

4. Gesetz über die kirchliche Besteuerung für 1940

Auf Grund der §§ 1, 22 und 36 der Verfassung der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin vom 19. Mai
1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band I Seite 49 ff.),
des Gesetzes vom 17. Juli 1934, betr. Verfassungsänderung
(Gesetz- und Verordnungsblatt Band II Seite 48 ff.),
sowie der Verordnung vom 20. März 1936, betr. Ueber-
tragung der Befugnisse des Landeskirchenrats auf den
Landespropsten (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II
Seite 64) wird für die Evangelisch-lutherische Landeskirche
Eutin nach Anhörung der Landessynode das nachstehende

Gesetz über die kirchliche Besteuerung für 1940
erlassen:

§ 1

Die durch das Gesetz vom 20. März 1939 für das
Rechnungsjahr 1939/40 getroffene Regelung der kirchlichen
Besteuerung gilt auch für das Rechnungsjahr 1940/41 mit
der nachstehenden Aenderung:

§ 2

Der § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. März 1939,
betreffend die kirchliche Besteuerung, erhält folgende
Fassung:

Die nach den Sätzen der Steuergruppen I und II bemessene Einkommensteuer wird als Maßstab für die Berechnung der Kirchensteuer bei der Steuergruppe I um 30 vom Hundert und bei der Steuergruppe II um 25 vom Hundert gekürzt.

§ 3

Dies Gesetz tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Cutin, den 24. Oktober 1940.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Cutin

Der Landespropst

Rieckbusch

5. Verordnung zur Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche

Auf Grund des § 106 Abs. 4 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 (Ges.-Bl. der Deutschen Evangelischen Kirche Seite 27 ff.) und der Ermächtigung in der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1346) wird zur Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Cutin folgendes verordnet:

§ 1

Zuständige Dienststelle und Einleitungsbehörde (§ 2 Abs. 2 Ziffer 2, § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Disziplinarordnung) in Disziplinarsachen gegen

- a) Geistliche, die im Dienst der Landeskirche oder einer Kirchengemeinde stehen, und gegen Geistliche, die kein Kirchenamt bekleiden, aber noch Rechte des geistlichen Standes haben,
- b) Beamte der Kirchengemeinden oder der Landeskirche

ist der Landespropst.

§ 2

Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden vom Landespropsten bestellt.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Eutin, den 21. Oktober 1940.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin

Der Landespropst

Rieckbusch

6. Zusammensetzung der Disziplinkammer

Unter Hinweis auf § 2 der Verordnung vom 21. Oktober 1940 wird die Zusammensetzung der Disziplinkammer nachstehend bekanntgegeben:

Den Vorsitz der Disziplinkammer führt der Präsident des Landeskirchenamts in Kiel.

Zum rechtskundigen Beisitzer wird Oberkonsistorialrat Bührke in Kiel bestellt.

Als weitere Beisitzer werden bestellt:

1. für Disziplinarverfahren gegen Geistliche
 Pastor Kelle in Ahrensböök
 erster Stellvertreter: Pastor Meier in Malente
 zweiter Vertreter: Pastor Erfurt in Gleschendorf,
2. für Disziplinarverfahren gegen Beamte der Kirchengemeinden oder der Landeskirche
 Stadtoberinspektor Wulff in Eutin
 Stellvertreter: Justizinspektor Frank in Eutin

Eutin, den 21. Oktober 1940.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin

Der Landespropst

Rieckbusch

7. Voranschlag
der Kasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin
für das Rechnungsjahr 1940/41

A. Allgemeine Kirchenkasse

Einnahme:

1. Staatszuschuß	16 000	<i>R.M.</i>
2. Landeskirchliche Umlage	80 000	"
3. Steueranteile der Doppelwohnsitzler	4 000	"
4. Zinsen und Abträge	8 000	"
5. Aus dem Betriebsfonds	18 500	"
6. Kirchenbuchabteilung	—	"
7. Sonstiges	500	"
	127 000	<i>R.M.</i>

Ausgabe:

1. Landeskirchliche Verwaltung: persönliche Kosten	14 000	<i>R.M.</i>
2. Landeskirchliche Geschäftskosten, sächliche Kosten	5 000	"
3. Eingliederungsverhandlungen usw.	—	"
4. Reichskirchenumlage	2 000	"
5. Synode	300	"
6. Zuschuß zur Pfarr- und Ruhegehaltskasse	50 300	"
7. Fortbildung		
a) der Pfarrer	500	"
b) der Organisten	300	"
c) Ausbildungsbeihilfen der Organisten	500	"
8. Vertretungen	3 000	"
9. Jugendpflege	1 200	"
10. Bibelverbreitung	1 000	"
11. Volksmissionarische Aufgaben	2 000	"
12. Unterstützungen:		
a) Allgemein	1 000	"
b) Nordschleswig	300	"
c) Konfirmanden	1 500	"
13. Zuschüsse an die Gemeinden		
a) Bad Schwartau	1 800	"
b) Timmendorfer Strand	300	"
c) Sonstige Zwecke	1 000	"
	86 000	<i>R.M.</i>

Zu übertragen

	Uebertrag	86 000	<i>R.M.</i>
14. Unterfütigungen an die Gemeinden			
a) zur Erhaltung der Kirchen	—		"
b) Kriegswirtschaftliche Maßnahmen	15 000		"
c) An leistungsunfähige Gemeinden	10 000		"
15. Schuldenabtrag und Zinsen	7 000		"
16. Kirchenbuchabteilung	5 000		"
17. Sonstiges	4 000		"
		<u>127 000</u>	<u><i>R.M.</i></u>

B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse

Einnahme:

1. Ertrag der Pfründe	25 000	<i>R.M.</i>
2. Stolgebührenentschädigung	36 000	"
3. Zuschuß der Kasse der Landeskirche	50 300	"
4. Zinsen usw.	700	"
	<u>112 000</u>	<u><i>R.M.</i></u>

Ausgabe:

1. Gehälter	88 000	<i>R.M.</i>
2. Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge	22 500	"
3. Umzugskosten	1 500	"
	<u>112 000</u>	<u><i>R.M.</i></u>

Der Voranschlag wird nach Anhörung der Landessynode hiermit veröffentlicht.

Eutin, den 21. Oktober 1940.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin

Der Landespropst
Rieckbusch

Seite 98
(Leerseite)